



Gemeinde Magden

Entschädigungsreglement

**Gemeinderat
Kommissionen/Arbeitsgruppen
der Gemeinde Magden**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Personenbezeichnungen.....	3
§ 2	Zweck und Geltungsbereich.....	3
II.	Entschädigungen, Spesen	3
§ 3	Sitzungsgelder und Stundenentschädigung.....	3
§ 4	Spesen und Auslagen.....	3
§ 5	Sonderspesen.....	3
§ 6	Verabschiedung.....	3
III.	Weiterbildung, Kurse	4
§ 7	Weiterbildung, Kurse.....	4
IV.	Gemeinderat	4
§ 8	Gemeinderatsbesoldung.....	4
§ 9	Einstufung.....	4
§ 10	Pauschale Besoldung.....	4
§ 11	Stundenentschädigung.....	5
§ 12	Pauschalspesen.....	5
V.	Funktionäre	5
§ 13	Funktionäre und Beauftragte.....	5
VI.	Abrechnung	6
§ 14	Abrechnung Gemeinderatsbesoldung.....	6
§ 15	Abrechnung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionären.....	6
§ 16	Zahlungsfreigabe.....	6
VII.	Schlussbestimmungen	6
§ 17	Aufhebung bisheriges Recht.....	6
§ 18	Inkraftsetzung.....	6
Anhang 1	Besoldung der Gemeinderatsmitglieder.....	7
Anhang 2	Pauschalspesen pro Jahr.....	9
Anhang 3	Sitzungsgelder, Stundenentschädigung, Spesen.....	9

Die Gemeindeversammlung Magden, erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2, lit. e) und § 50 Gemeindegesetz das folgende Reglement über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionären:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Entschädigungen und Spesen inkl. Vergütungen zwischen der Einwohnergemeinde Magden, dem Gemeinderat und allen vom Volk gewählten Behörden und Kommissionen, sowie den vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionären zu regeln.

II. Entschädigungen, Spesen

§ 3 Sitzungsgelder und Stundenentschädigung

¹ Die Sitzungsgelder und die Stundenentschädigung werden vom Gemeinderat vor Beginn der Amtsperiode und jährlich im Budgetprozess überprüft und wenn nötig angepasst. Die Gemeindeversammlung genehmigt mit dem Budget die jeweiligen Ansätze.

² Vorsitzende und Protokollführende von Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten einen Zuschlag von einer Stunde pro Sitzung, mit welchem sämtliche Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten abgegolten werden.

³ Die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre rapportieren die dafür aufgewendete Arbeitszeit.

⁴ Die Entschädigungsansätze werden im Anhang 3 festgelegt. Die Anpassung des Anhangs 3 obliegt nach Budgetrechtskraft dem Gemeinderat.

§ 4 Spesen und Auslagen

¹ Spesen können gegen Beleg verrechnet werden. Für Fahrspesen mit dem Auto ausserhalb der Gemeinde gilt der vom Gemeinderat festgesetzte km-Ansatz. Die Kosten für den Gebrauch eines privaten Fahrzeuges werden nur vergütet, wenn durch dessen Benutzung eine wesentliche Zeitersparnis (mehr als 1 Stunde) erreicht, eine Kostenersparnis erzielt werden kann oder die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist, resp. eine solche nicht zur Verfügung steht.

² Die Spesen und Auslagen werden im Anhang 3 festgelegt.

§ 5 Sonderspesen

Der Gemeinderat kann zusätzliche Spesen beschliessen.

§ 6 Verabschiedung

¹ Austretende Gemeinderäte erhalten ein Geschenk. Der Wert des Geschenkes richtet sich nach der Amtsdauer (angebrochene Amtsperioden pro rata):

– pro Amtsjahr Fr. 200.00

² Alle austretenden Mitglieder von Kommissionen und Funktionäre werden am Ende der ordentlichen Amtsperiode zu einem Essen eingeladen.

³ Arbeitsgruppen schliessen ihre Arbeit nach der letzten Sitzung mit einem Umtrunk/Imbiss ab.

III. Weiterbildung, Kurse

§ 7 Weiterbildung, Kurse

Weiterbildungen für vom Volk gewählte Behörden und Kommissionen werden durch die Gemeinde finanziert, sofern die Gemeinde dadurch einen Nutzen erfährt. Die Kosten dafür sind im Budget einzustellen. Nicht budgetierte Weiterbildungen sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.

IV. Gemeinderat

§ 8 Gemeinderatsbesoldung

¹ Die pauschale jährliche Besoldung des Gemeinderates wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt (Gemeindegesezt § 20 Abs. 2 lit. e).

² Die Pensen, die Funktionseinstufung und die Lohnklassen der Gemeinderäte sind im Anhang 1 festgelegt. Das Ratsmitglied mit dem Ressort «Schule und Bildung» erhält ein zusätzliches Pensum von 10 %.

³ Innerhalb des bewilligten (Gesamt-) Pensums kann der Gemeinderat die Stellenprozente der Gemeinderäte in begründeten Fällen (befristet) umverteilen.

§ 9 Einstufung

¹ Die Funktionseinstufung erfolgt unter der Annahme der Gleichwertigkeit der Mandate, beginnend auf der Lohnklasse 21.

² Auf den Beginn jedes weiteren Amtsjahres erhöht sich die Besoldung um eine Stufe.

§ 10 Pauschale Besoldung

¹ In der pauschalen, jährlichen Besoldung des Gemeinderates ist abgegolten:

- Vorbereitung und Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen
- Vorbereitung und Teilnahme an den Gemeindeversammlungen
- Vorbereitung und Teilnahme an Orientierungsversammlungen des Gemeinderates
- Sitzungen mit Finanzkommission
- Besprechungen mit den Kadermitarbeitern der Verwaltung bis zu einer halben Stunde Zeitaufwand pro Ereignis
- Rechnungsvisum
- Amtsübergaben
- Behördentreffen mit Nachbargemeinden
- Bundesfeier ohne Referat
- Personalesen
- Repräsentative Verpflichtungen ohne Referat

² In der pauschalen, jährlichen Besoldung des Gemeindeammanns ist zusätzlich abgegolten:

- Vorbereitung und Vorbesprechung der Gemeinderatssitzungen
- Vorbereitung und Vorbesprechung der Gemeindeversammlungen
- Besprechungen mit den Mitarbeitenden der Verwaltung
- Mitarbeitergespräche
- Inpflichtnahme der kommunalen Behörden und Kommissionen

³ In der pauschalen, jährlichen Besoldung des Vizeammanns ist zusätzlich abgegolten:

- Ordentliche Vertretung des Gemeindeammanns bei Ferien, Militärdienst, Zivilschutz usw.
- Abwesenheiten des Gemeindeammanns bis zu einem Monat infolge Krankheit oder Unfall usw.

⁴ Bei länger als einem Monat ununterbrochener Vertretung des Gemeindeammanns durch den Vizeammann (u. a. wegen länger andauernder Krankheit oder anderen Abwesenheiten) hat dieser Anspruch auf die Besoldung des Gemeindeammanns. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit ist die Lohnfortzahlung des Gemeindeammanns nach Gesetz gewährleistet. Andere Fälle werden im Einzelfall durch den Gemeinderat geregelt.

§ 11 Stundenentschädigung

¹ Für Arbeiten, welche nicht über die Pauschalbesoldung gemäss § 10 abgedeckt sind, werden die Gemeinderatsmitglieder nach Stundenaufwand gemäss § 3 entschädigt. Dies betrifft insbesondere (nicht abschliessend):

- Strategietage Gemeinderat (Klausur)
- Budgetlesungen
- Budgetsitzungen mit den Abteilungs- und Bereichsleitern
- Sitzung mit politischen Gruppierungen und Parteien
- Sitzungen für gemeindeübergreifende Aufgaben
- Kommissionssitzungen
- Projektsitzungen
- Einsprache- und Einwendungsverhandlungen
- Gemeinderätliche Delegation an Verhandlungen
- Gewährung rechtliches Gehör
- Vorladungen
- Augenschein
- Ressortbezogene Besprechung mit Mitarbeitenden der Verwaltung (ab einer halben Stunde Dauer pro Ereignis)
- Vorstellungsgespräche
- Teilnahme an Veranstaltungen mit aktiver Aufgabe (Ansprachen, Vorträge etc.)
- Geburtstagsbesuche Jubilare (1 Stunde)
- Kursbesuche, Weiterbildungen

² Die Stundenentschädigung wird vom Gemeinderat vor Beginn der Amtsperiode und jährlich im Budgetprozess überprüft und wenn notwendig angepasst. Die Gemeindeversammlung genehmigt mit dem Budget die jeweiligen Ansätze. Der Entschädigungsansatz wird im Anhang 3 festgelegt.

³ Diese Entschädigung entfällt, wenn sie durch Gemeindeverbände und Kommissionen nach deren Ansätzen direkt ausgerichtet wird.

§ 12 Pauschalspesen

An die Mitglieder des Gemeinderates werden pauschale Spesen pro Jahr ausgerichtet. Die Entschädigungsansätze sind im Anhang 2 geregelt. Darin enthalten sind insbesondere (nicht abschliessend):

- Benutzung privater Räume, Telefon- und IT-Infrastruktur
- Verwendung von privatem PC, Notebook, Tablet, Handy etc.
- Büromaterial, Telefon- und Internetkosten

V. Funktionäre

§ 13 Funktionäre und Beauftragte

¹ Für verschiedene Aufgaben werden vom Gemeinderat Funktionäre und Beauftragte eingesetzt. Die Tarife resp. Entschädigungen werden vom Gemeinderat in der Regel aufgrund von Empfehlungen von Fachverbänden festgelegt.

² Der Gemeinderat kann Funktionäre nach privatrechtlichen Bedingungen (OR) anstellen.

VI. Abrechnung

§ 14 Abrechnung Gemeinderatsbesoldung

- ¹ Die pauschale Gemeinderatsbesoldung wird monatlich ausbezahlt.
- ² Die Stundenentschädigungen werden dreimal jährlich ausbezahlt.

§ 15 Abrechnung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionären

- ¹ Die Entschädigungen werden für den Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des laufenden Jahres abgerechnet.
- ² Die Abrechnungen sind gemäss den Weisungen der Abteilung Finanzen mit den dafür bereitgestellten Formularen jeweils bis spätestens Ende November zu erstellen und abzugeben.
- ³ Bei Auflösung einer Kommission/Arbeitsgruppe ist die Abrechnung innert einem Monat nach Auflösung der Abteilung Finanzen zuzustellen.
- ⁴ Zuständig für die korrekte Abrechnung sind die Vorsitzenden der Kommissionen und Arbeitsgruppen, welche die Rapporte zu visieren haben.

§ 16 Zahlungsfreigabe

Zuständig für die Zahlungsfreigabe der Abrechnungen ist der Gemeinderat.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung bisheriges Recht

Durch dieses Reglement wird das bisherige Reglement über die Anstellungsbedingungen und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates vom 17. Juni 2005 aufgehoben.

§ 18 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 1.12.2023

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann:



André Schreyer

Gemeindeschreiber:



Severin Isler

Das Entschädigungsreglement für den Gemeinderat sowie die Kommissionen/Arbeitsgruppen der Gemeinde Magden ist nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 5.1.2024 in Rechtskraft erwachsen.

Anhang 1

Besoldung der Gemeinderatsmitglieder

A) Gemeindeammann 30 %¹ der Funktionsstufe 9 des Personalreglements

Stufe	21	22	23	24	25
Besoldung ordentlich	151'695	152'770	153'577	154'384	155'192
Besoldung GA 30 %	45'508	45'831	46'073	46'315	46'558

Stufe	26	27	28	29	30
Besoldung ordentlich	155'998	156'587	157'176	157'765	158'353
Besoldung GA 30 %	46'799	46'976	47'153	47'330	47'506

Stufe	31	32	33	34	35
Besoldung ordentlich	158'942	159'531	160'120	160'709	161'298
Besoldung GA 30 %	47'683	47'859	48'036	48'213	48'389

Stufe	36	37	38	39	40
Besoldung ordentlich	161'887	162'476	163'065	163'653	164'208
Besoldung GA 30 %	48'566	48'743	48'920	49'096	49'262

B) Besoldung Vizeammann 16 %¹ der Funktionsstufe 8 des Personalreglements

Stufe	21	22	23	24	25
Besoldung ordentlich	144'471	145'496	146'264	147'033	147'802
Besoldung VA 16 %	23'115	23'279	23'402	23'525	23'648

Stufe	26	27	28	29	30
Besoldung ordentlich	148'569	149'130	149'691	150'252	150'813
Besoldung VA 16 %	23'771	23'861	23'951	24'040	24'130

Stufe	31	32	33	34	35
Besoldung ordentlich	151'374	151'935	152'495	153'056	153'617
Besoldung VA 16 %	24'220	24'310	24'399	24'489	24'579

Stufe	36	37	38	39	40
Besoldung ordentlich	154'178	154'739	155'300	155'860	156'389
Besoldung VA 16 %	24'668	24'758	24'848	24'938	25'022

C) Besoldung Gemeinderat 14 %¹ der Funktionsstufe 8 des Personalreglements

Stufe	21	22	23	24	25
Besoldung ordentlich	144'471	145'496	146'264	147'033	147'802
Besoldung GR 14 %	20'226	20'369	20'477	20'585	20'692

Stufe	26	27	28	29	30
Besoldung ordentlich	148'569	149'130	149'691	150'252	150'813
Besoldung GR 14 %	20'800	20'878	20'957	21'035	21'114

Stufe	31	32	33	34	35
Besoldung ordentlich	151'374	151'935	152'495	153'056	153'617
Besoldung GR 14 %	21'192	21'271	21'349	21'428	21'506

Stufe	36	37	38	39	40
Besoldung ordentlich	154'178	154'739	155'300	155'860	156'389
Besoldung GR 14 %	21'585	21'663	21'742	21'820	21'894

Die Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 112.6 Punkten (Stand 30.11.2022, Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Hat eine Indexveränderung von mindestens 2 Punkten stattgefunden, so ist die Teuerung per 1. Januar entsprechend auszugleichen. Stichtag ist der 30.11.

¹ exkl. Ressort «Schule und Bildung» (§ 8 Abs. 2)

Anhang 2

Pauschalspesen Gemeinderat pro Jahr

Gemeindeammann	2'000
Vizeammann	1'500
Übrige Mitglieder des Gemeinderates, pro Person	1'500

Anhang 3

Sitzungsgelder, Stundenentschädigungen, Spesen

	Vom Volk gewählte Kommissionen
Sitzungsgeld pro ganzen Tag	360.00
Sitzungsgeld pro Halbttag	180.00
Sitzungsgeld pro Stunde	60.00
pro Abendsitzung maximal	120.00

	Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen
Sitzungsgeld pro ganzen Tag	360.00
Sitzungsgeld pro Halbttag	180.00
Sitzungsgeld pro Stunde	60.00
pro Abendsitzung maximal	120.00
Protokollführung pro Sitzung	40.00
Sitzungsvorbereitung pro Sitzung (Vorsitzende)	40.00

	Mandatsträger (KEL u.ä.)
Sitzungsgeld pro Stunde	60.00

	Mergelgrubenwart (OBG)
Pauschale	100.00
Provision Verkauf an Private pro m ³	5.00
Provision Verkauf an Gemeinde pro m ³	2.00

Kilometerentschädigung	0.70
Auswärtige Verpflegung	20.00